

A N T R A G

der Abg. Thilo Kleibauer, Dennis Thering, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, André Trepoll, David Erkalp, Silke Seif, Prof. Dr. Götz Wiese, Stephan Gamm, Eckard H. Graage, Andreas Grutzeck, Sandro Kappe, Ralf Niedmers und Birgit Stöver (CDU)

Haushaltsplanentwurf 2021/2022

Einzelplan 9.1 Finanzbehörde

Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft

Betr.: Solide und transparente Haushaltspolitik auch in Krisenzeiten – langfristige Zukunftschancen der Stadt durch klare finanzpolitische Schwerpunkte sicherstellen

Mit der Corona-Pandemie hat sich die Haushaltslage grundlegend verändert. Rückgängen bei den Steuereinnahmen stehen kurzfristig hohe Mehrkosten zur Pandemiebekämpfung und der Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen gegenüber. Der Haushaltsplan-Entwurf 2021/22 sieht alleine im Kernhaushalt zusätzliche Kreditaufnahmen von 4 Milliarden Euro vor. Die in den letzten Jahren aufgebaute Konjunkturposition wird in den nächsten Jahren voraussichtlich komplett aufgezehrt.

In dieser Situation sind eine verlässliche Finanzplanung und ein hohes Maß an Transparenz gegenüber der Bürgerschaft unerlässlich. Dem trägt der vorgelegte Haushaltsplan-Entwurf nicht genügend Rechnung. Zudem rächt sich jetzt, dass die SPD-geführten Senate in den letzten Jahren die Ausgaben deutlich ausgeweitet haben und in guten Haushaltsjahren nicht für Krisen vorgesorgt haben. So sind seit 2015 die Ausgaben im Haushalt um durchschnittlich 6 Prozent pro Jahr gestiegen. Der Personalbestand in der Kernverwaltung ist von unter 60.000 auf über 64.000 Vollkräfte ausgebaut worden.

Der rot-grüne Senat setzt offenkundig nur auf das Prinzip Hoffnung. So kann der Ausgaberahmen im Haushaltsjahr 2022 nur durch eine deutliche Ausweitung Globaler Minderkosten auf über 500 Millionen Euro eingehalten werden. Zahlreiche schon länger angekündigte

Baumaßnahmen oder die planmäßige Erhöhung der Mieten für Schulbauten sollen über die Aufnahme von Corona-Notkrediten finanziert werden. Dies ist keine seriöse Basis für einen zukunftsfähigen Haushalt.

Vor diesem Hintergrund fordert die CDU-Fraktion zahlreiche Korrekturen am vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf 2021/22. Ziel muss es sein, mit einer klugen und nachhaltigen Haushaltspolitik die Zukunftsfähigkeit der Stadt sicherzustellen. Mit über 60 einzelnen Anträgen zu den Einzelplänen des Doppelhaushalts setzt die CDU-Fraktion in allen wichtigen Themenfeldern klare inhaltliche Schwerpunkte. Dabei werden insbesondere die Bezirke, die innere Sicherheit und die soziale Infrastruktur gestärkt sowie zusätzliche Zukunftsinvestitionen in Bildung, Wirtschaft und Stadtentwicklung ermöglicht. Das Gesamtvolumen dieser Forderungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 liegt bei 130 Millionen Euro und wird komplett durch Umschichtungen, Einsparungen und Nutzung zentraler Programme finanziert.

Mit dem vorliegenden Antrag setzen wir uns darüber hinaus für klare Leitplanken in der Finanz- und Haushaltsplanung der Stadt ein:

- **Corona-Notkredite nicht missbräuchlich einsetzen:** Mit dem Covid-19-Notsituationsgesetz hat die Bürgerschaft für die Jahre bis 2022 zusätzliche geschaffenen Aufwands- und Kreditmöglichkeiten von bis zu 3,5 Milliarden Euro als Ausnahme von der Schuldenbremse geschaffen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde erkennbar, dass der Senat diese Mittel nicht nur für die gesetzlich zulässigen Zwecke der Pandemiebekämpfung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe einsetzen will, sondern auch viele weiteren schon lange geplante Projekte damit finanzieren will. Das ist unzulässig und muss gestoppt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Corona-Notkredite nachrangig gegenüber anderen Haushaltsmitteln eingesetzt werden und nicht über das Jahr 2022 hinaus genutzt werden
- **Ungebremsten Anstieg der Personalkosten stoppen:** Seit 2015 ist der Personalbestand der Verwaltung jedes Jahr um fast 1.000 Beschäftigte ausgebaut worden. Auch die aktuellen Daten aus den Haushaltsberatungen weisen einen ungebremsten Anstieg aus. So wurden seit Juni 2020 über 1.700 neue Stellen in der Kernverwaltung geschaffen, von denen lediglich rund 1.000 Stellen einen Bezug zur Covid-19-Pandemie haben. Zudem wurden eigentlich befristete Projektstellen für Daueraufgaben in der Verwaltung genutzt. Dies zeigt: Hamburg braucht jetzt ein wirksames Instrument zur Begrenzung des Personalkostenanstiegs. Dies bedeutet keinen Kahlschlag im öffentlichen Dienst, aber einen starken Fokus auf Effizienzverbesserungen und

Aufgabenkritik. Hierfür verfügt der Senat bereits über noch nicht eingesetzte zentrale Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verschlankung von Verwaltungsprozessen.

- **Risiken und Schulden öffentlicher Unternehmen begrenzen:** Durch zahlreiche Mieter-Vermieter-Modell und viele weitere Aktivitäten und Investitionen haben die Aktivitäten außerhalb des Kernhaushaltes eine stark wachsende Bedeutung. Immer noch gibt es zahlreiche Mängel im Beteiligungsmanagement der Stadt. Dem deutlichen Anstieg von Aktivitäten und Schulden in den vielfältigen Nebenhaushalten ist mit einer Verbesserung des Risikomanagements sowie einer transparenten Berichterstattung zu begegnen. Zudem müssen Regelungen zur Einführung einer Schuldenbremse im Bereich der direkt oder indirekt aus dem Haushalt finanzierten Tochtergesellschaften der Stadt geprüft werden. Die HGV als zentrale Beteiligungsholding der Stadt muss ihre Ergebnissituation verbessern und darf kein dauerhafter Zuschussempfänger des Kernhaushalts werden.
- **Haushaltsklarheit statt Blankoschecks:** Mit einer massiven Ausweitung Globaler Mehrkosten auf über 5 Prozent des Gesamthaushaltes 2021/22 schafft sich der Senat intransparente und weitreichende Verwendungsmöglichkeiten innerhalb des Haushaltsvollzugs. Gleichzeitig hat Rot-Grün in den letzten Jahren die unter Parlamentsvorbehalt stehende Zentrale Investitionsreserve massiv reduziert und stattdessen andere pauschale Ermächtigungen für Investitionen geschaffen, die ohne Zustimmung der Bürgerschaft für völlig unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden können. Dies ist nicht im Sinne des Haushaltsrechts und der parlamentarischen Kontrolle. Daher muss mit dem Beschluss des Haushaltsplans festgelegt werden, dass die konkrete Verwendung der Mittel nur mit einer vorherigen Befassung der Bürgerschaft erfolgen kann.
- **Strukturellen Haushaltsausgleich ab 2024 sicherstellen:** Der gesetzlich festgeschriebene konjunkturbereinigte Ausgleich des doppelten Haushalts im Jahr 2024 ist ein elementarer Bestandteil des Hamburger Haushaltswesens. Dieser Zielsetzung muss die mittelfristige Finanzplanung weiter Rechnung tragen. Hierfür müssen Risiken in der Finanzplanung frühzeitig und transparent dargelegt werden, damit der strukturelle Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

I. Kein Missbrauch von Corona-Notkrediten

1. Der Senat wird aufgefordert, die durch das Covid-19-Notsituationsgesetz zusätzlich geschaffenen Aufwands- und Kreditmöglichkeiten ausschließlich für die gesetzlich zulässigen Zwecke der Pandemiebekämpfung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe einzusetzen.
2. Die notsituationsbedingten Ermächtigungen sind nachrangig gegenüber anderen Ermächtigungen einzusetzen und dürfen nicht zum Aufbau von Haushaltsresten an anderen Stellen genutzt werden.
3. Eine Übertragbarkeit der notsituationsbedingten Ermächtigungen über das Jahr 2022 hinaus wird ausgeschlossen.
4. Die Bürgerschaft ist jeweils zeitnah und transparent über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen zur Bewältigung der Corona-Krise sowie die Nutzung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme zu informieren.

II. Personalbremse jetzt wirksam umsetzen

5. Der Senat wird aufgefordert, die Planungen einer sogenannten Personalbremse zeitnah und wirksam umzusetzen. Neue Personalbedarfe mit Ausnahme der Mehrbedarfe durch Schülerwachstum sind zwingend durch Aufgabenkritik und Effizienzsteigerungen in anderen Bereichen auszugleichen. Der Personalbestand ist regelmäßig anhand von Organisationsuntersuchungen zu überprüfen. Hierbei sind auch die Auswirkungen von Effizienzmaßnahmen auf die festgesetzten Personalstärken zu bewerten.
6. Der Senat wird aufgefordert, die Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2021 über die konkrete Ausgestaltung der quantitativen Personalsteuerung zu unterrichten.
7. Artikel 9 Nr. 6 des Haushaltsbeschlusses 2021/22 wird dahingehend ergänzt, dass die Schaffung von Planstellen auf dieser Grundlage nur für Besoldungsgruppen bis einschließlich A15 erfolgen kann.
8. Artikel 9 Nr. 8 des Haushaltsbeschlusses 2021/22 wird dahingehend ergänzt, dass die Schaffung von Planstellen auf dieser Grundlage nur bei einer vorliegenden Projekteinsatzungsverfügung erfolgen darf.
9. Der Senat wird aufgefordert, für Projekte auf Basis des Haushaltsbeschlusses geschaffene Stellen zeitnah nach Projektende wieder zu streichen und nicht zu versteifigen.

III. Mehr Effizienz in der Verwaltung durch Aufgabenkritik und Digitalisierung

10. Der Senat wird aufgefordert, Maßnahmen zur Aufgabenkritik und Effizienzsteigerung mit dem Ziel des Abbaus von Verwaltungseinheiten zu forcieren. Hierfür sind die im Einzelplan 9.2 vorhandenen Mittel zur „Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ sowie im Modernisierungsfonds konsequent einzusetzen.
11. Der Senat wird aufgefordert, alle wichtigen Verwaltungsdienstleitungen bis 2025 vollständig zu digitalisieren, um Abläufe schneller und wirtschaftlicher zu machen.
12. Über die Inanspruchnahme der im Einzelplan 9.2 verfügbaren Ermächtigungen für Kosten und Auszahlungen für „Zentrale IT-Mittel“ sowie den „Innovationsfonds Digitale Stadt“ und den Umsetzungsstand sowie die Budgetplanung der wesentlichen damit finanzierten Digitalisierungsprojekte ist die Bürgerschaft jeweils zum 30. Juni eines Haushaltsjahres zu unterrichten.

IV. Risiken und Schulden in öffentlichen Unternehmen begrenzen, Transparenz über Hamburgs wachsende Nebenhaushalte verbessern

13. Der Senat wird aufgefordert, wie vom Rechnungshof vorgeschlagen, den Konzernabschluss der FHH um eine Segmentberichterstattung zu erweitern und hierbei Vorgaben zur Begrenzung der Schuldenaufnahme für Tochterorganisationen der Stadt zu prüfen.
14. Der Senat wird aufgefordert, bei geplanten Mieter-Vermieter-Modellen die Wirtschaftlichkeit jeweils einzelfallbezogen zu ermitteln und darzulegen sowie dabei auch andere Realisierungs- und Finanzierungsvarianten zu prüfen.
15. Der Senat wird aufgefordert, im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung sicherzustellen, dass die HGV als zentrale Beteiligungsholding nach der Corona-Pandemie nicht auf dauerhafte Zuschüsse zum Verlustausgleich angewiesen ist.

V. Gewinne aus Immobilienverkäufen nur für Investitionen einsetzen

16. Der Senat wird aufgefordert, Ablieferungen des Landesbetriebs Immobilienmanagement (LIG) in den Kernhaushalt ausschließlich für investive Maßnahmen einschließlich entsprechender Planungskosten einzusetzen. Für Gewinne des LIG aus Verkäufen innerhalb des Konzerns Hamburg (z.B. Sprinkenhof, HIE) soll eine Ausschüttungssperre vorgesehen werden. Dies hat der Senat zu prüfen und der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten.

VI. Parlament nicht entmachten – Keine „Blankoschecks“ für weitreichende neue pauschale Reservepositionen des Senats

17. Die haushaltsrechtlichen Regelungen des Aufgabenbereichs 283 Zentrale Finanzen werden wie folgt ergänzt: „Die Inanspruchnahme der Ermächtigungen für das Investitionsprogramm ‚Zentrale Verstärkung Investition‘, Auszahlungen zu leisten, bedarf der Einwilligung der Bürgerschaft.“
18. Die Ermächtigungen für das Investitionsprogramm ‚Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg‘ sowie für den Ansatz ‚Konjunkturelle Risiken‘ innerhalb der Zentralen Ansätze werden nach § 24 LHO gesperrt.

VII. Belastungen nicht in die Zukunft verschieben – Strukturellen Haushaltsausgleich ab 2024 sicherstellen

19. Der Senat wird aufgefordert, bei im Zuge der anstehenden Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025 sicherzustellen, dass die Zielsetzung eines – um Konjunktureffekte bereinigten – ausgeglichenen doppischen Haushalts ab dem Jahr 2024 nicht gefährdet wird.
20. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft für 2023/24 einen Haushaltsplan-Entwurf vorzulegen, der Globale Minderkosten höchstens mit einem Anteil von 2 Prozent an den Gesamtkosten der jeweiligen Einzelpläne vorsieht.